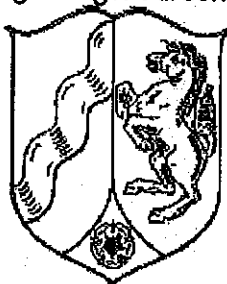


Die Übersendung geschieht
zum Zwecke der Zustellung!

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Az.: 5 K 684/16

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

Gz.: [REDACTED]

gegen

die [REDACTED] vertreten durch den Bürgermeister der Stadt [REDACTED]

Gz.: [REDACTED]

Beklagte,

wegen Kommunale Steuern

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ohne weitere mündliche Verhandlung

am 12. August 2016

durch

die Richterin Friesen
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen einen Grundbesitzabgabenbescheid der Beklagten, mit dem er für die Entrichtung von Grundsteuer für das Jahr 2016 in Anspruch genommen wird.

Ausweislich des Grundbuchauszugs wurde der Kläger erstmals am 13. Februar 2002 nach Zuschlagbeschluss Eigentümer der Ladenlokale Nr. [REDACTED], welches sich in dem Wohn- und Geschäftshaus auf der [REDACTED] in Gladbeck (Gemarkung [REDACTED], Flur [REDACTED], Flurstück [REDACTED]) befindet. Im Jahr 2005 wurde seine Mutter, Frau [REDACTED], geb. [REDACTED], Eigentümerin des Ladenlokals und anschließend am 7. Mai 2009 erneut der Kläger. Seit dem 23. November 2009 ist Frau [REDACTED] Eigentümerin des Ladenlokals. Zugunsten des Klägers wurde am 23. November 2009 eine Rückauflassungsvormerkung eingetragen.

Ausweislich des Grundsteuermessbescheids vom 9. September 2011 wird dem Kläger das Teileigentum Nr. 129 durch Zurechnungsfortschreibung ab dem 1. Januar 2012 steuerrechtlich zugerechnet.

Mit Grundbesitzabgabenbescheid vom 26. Januar 2016 setzte die Beklagte für das Jahr 2016 gegenüber dem Kläger für das Ladenlokal Nr. [REDACTED] Grundsteuer in Höhe von 421,04 € fest. Zugleich forderte sie den Kläger zur Zahlung rückständiger Grundsteuer in Höhe von 105,26 € auf, so dass sich ein Gesamtbetrag von 526,30 € ergab.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2016 legte der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten vom 26. Januar 2016 ein und führte zur Begründung aus, er sei seit Jahren nicht Eigentümer des Teileigentums Nr. [REDACTED].

Mit Widerspruchsbescheid vom 5. Februar 2016 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte sie aus, die Grundsteuerfestsetzung sei auf der Grundlage des Steuermessbescheides vom 9. September 2011 erfolgt, an den die Beklagte gebunden sei und nicht davon abweichen könne. Die Prüfung des Grundbesitzabgabenbescheides habe keine sonstigen Mängel ergeben, die eine Aufhebung oder Abänderung des Bescheides erforderlich machen würde.

Der Kläger hat am 16. Februar 2016 Klage erhoben.

Er ist der Auffassung, bei dem Teileigentum Nr. ~~100~~ handle es sich um verbundenes Teileigentum mit dem Teileigentum Nr. ~~100~~, das in seinem Eigentum stehe. Die beiden verbundenen Objekte stünden derzeit leer. Erst als das Amtsgericht Gladbeck anlässlich einer Begutachtung im Rahmen der Zwangsversteigerung mitteilte, dass das Geschäftslokal Nr. ~~100~~ nicht in seinem Eigentum stehe, habe er davon Kenntnis erlangt. Er habe sich mit dem Finanzamt in Verbindung gesetzt, woraufhin ihm schriftlich bestätigt worden sei, dass er nicht Eigentümer des Teileigentums Nr. ~~100~~ sei. Er habe somit über sieben Jahre Grundbesitzabgaben gezahlt, ohne dass er Eigentümer gewesen sei. Das Grundbuchamt habe sich gesträubt, dem Finanzamt hierüber Mitteilung zu machen. Das Finanzamt wiederum weigere sich, sich der Sache anzunehmen, da das Grundbuchamt keine Informationen weitergebe. Das Grundbuchamt habe dem Kläger mitgeteilt, dass das Finanzamt jederzeit die Möglichkeit habe, die Unterlagen anzufordern. Dies sei durch das Finanzamt jedoch bislang nicht geschehen, da diese der Auffassung seien, dass das Grundbuchamt dem Finanzamt die Unterlagen habe zukommen lassen müssen. Die Beklagte versuche daher mit betrügerischen Mitteln, unrechtmäßige Grundbesitzabgaben von ihm einzufordern.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 26. Januar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das Finanzamt habe verbindlich und bestandskräftig festgestellt, dass der Kläger ab dem 1. Januar 2012 steuerrechtlich als Eigentümer anzusehen sei. Ob diese Feststellung zu Recht getroffen worden sei, hätte nur in einem Verfahren zwischen dem Kläger und dem Finanzamt festgestellt werden können. Da dem Kläger der Steuergegenstand wirtschaftlich und damit auch steuerlich zuge-

rechnet worden sei, habe er als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden können.

Mit Beschluss vom 7. Juni 2016 hat die Kammer den Rechtsstreit der Bericht-
statterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen
Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zuständige Einzelrichterin
durfte ohne weitere mündliche Verhandlung über die Sache entscheiden, da die Be-
teiligten in der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2016 auf die Durchführung
einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet haben, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 26. Januar 2016 in Gestalt des Wi-
derspruchsbescheids vom 5. Februar 2016 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger
nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer sind §§ 27 Abs. 1, 25 Abs. 1, 1
Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in Verbindung mit der entsprechenden
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Glad-
beck. Die Beklagte hat danach die Grundsteuer unter Berücksichtigung des vom Fi-
nanzamt festgelegten Grundsteuermessbetrages von 61,02 € und des gemeindlichen
Hebesatzes von 690% für das Objekt „~~Wohnung Nr. 123~~“, Teileigentum Nr. ~~123~~“
zutreffend auf $61,02 \text{ €} \times 690 \% = 421,04 \text{ €}$ festgesetzt. Hinzu kommen 105,26 €
Rückstand aus Vorjahren, so dass sich eine Gesamtforderung in Höhe von 526,30 €
ergibt.

An den wirksamen Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes vom 9. September
2011, mit dem das Objekt dem Kläger zugerechnet wurde, ist die Beklagte gemäß §§
184 Abs. 1, 182 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) gebunden. Etwaige Fehler bei der
Berechnung des Grundsteuermessbetrages bzw. – wie hier vom Kläger geltend ge-
macht – bei der wirtschaftlichen Zurechnung des Objekts sind ausschließlich gegen-
über dem Finanzamt geltend zu machen; Rechtsschutz ist insoweit gegebenenfalls
im finanzgerichtlichen Verfahren zu erlangen (vgl. § 351 Abs. 2 AO). Sollte der dem
Grundsteuerbescheid zugrundeliegende Grundsteuermessbescheid durch das Fi-

nanzamt aufgehoben oder geändert werden, ist die Beklagte kraft Gesetzes verpflichtet, den Grundsteuerbescheid entsprechend anzupassen.

Schließlich bestehen auch keine Bedenken hinsichtlich des von der Beklagten angewandten Hebesatzes für die Grundsteuer B in Höhe von 690%.

Vgl. zur Rechtmäßigkeit eines Grundsteuerhebesatzes von 825% z.B. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 16. Juli 2013 – 14 A 464/13 und 14 A 2761/12 -, zitiert nach juris.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit

Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Friesen

Beschluss

Der Streitwert wird auf 526,30 € festgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 52 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das abschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Friesen



Beglaubigt
Sottek
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle